

VO-GO in der Fassung vom 11. August 2011

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 18. April 2007

- geändert am 11. Dezember 2007
- geändert am 19. März 2009
- geändert am 11. Februar 2010
- geändert am 18. August 2010
- geändert am 11. August 2011

Veränderungsgründe

- Zwölf- und dreizehnjähriger Bildungsgang
- Anpassungen an KMK- Vereinbarungen
- Sicherstellung der Gleichwertigkeit des Abiturs an den verschiedenen Schularten Berlins
- die konstruktiven Anregungen der Päckos
- redaktionelle Klarstellungen

Fremdsprachenverpflichtungen

§ 10 Abs. 1 und 2

gelten für alle zum Abitur führenden Schularten

- wenn an der ersten Fremdsprache durchgängig und an der zweiten Fremdsprache von der Jahrgangsstufe 7 bis 10 teilgenommen wurde, reicht eine dieser Fremdsprachen in der gymnasialen Oberstufe
- in allen anderen Fällen gelten die Bestimmungen des § 10 (Fremdsprachenunterricht) weiter

Lernerfolgskontrollen

§ 14 Abs. 3

- Ersatz der geforderten Klausurleistung durch eine Projektarbeit (schriftlicher Bericht oder praktische Arbeit und deren Präsentation) galt bisher nur für Zusatz- und Seminarkurse

neu

- in den Leistungskursfächern ist eine Ausdehnung auf bis zu zwei Klausuren des ersten bis dritten Kurshalbjahres möglich (allerdings wird mindestens eine Klausur im Leistungskursfach je KHJ geschrieben)
- Bitte achten Sie auf eine auf Beschlüssen basierende Einheitlichkeit in den Fachbereichen der Schule!

Prüfungsfächer / Belegverpflichtungen / Einbringungsverpflichtungen

- Unter den zum dritten oder vierten Prüfungsfach gewählten Fächern darf sich nur eines der Fächer Musik, Bildende Kunst, Darstellendes Spiel oder Sport befinden.
§ 23 Abs. 6
- Eine in der Jahrgangsstufe 10 oder in der Einführungsphase begonnene Fremdsprache darf nur zum dritten oder vierten Prüfungsfach gewählt werden.
§ 23 Abs. 7

Prüfungsfächer / Belegverpflichtungen / Einbringungsverpflichtungen

→ Im 2. Aufgabenfeld muss ein Fach vier Kurshalbjahre belegt und eingebracht werden.

§ 25 Abs. 1 und 3 und § 26 Abs. 2 Nr. 3

→ Wird in der Fachrichtung Wirtschaft eines der Fächer Geschichte oder Politikwissenschaft als Referenzfach der fünften Prüfungskomponente gewählt, gelten die Bedingungen des § 23 Absatz 8 Satz 3 auch dann als erfüllt, wenn im jeweiligen Fach nur die Kurse 3 und 4 belegt werden.

§ 47 Abs. 4

Prüfungsfächer / Belegverpflichtungen / Einbringungsverpflichtungen

→ maximales Einbringen von vier Sportpraxiskursen;
wenn Sport Prüfungsfach bzw. Referenzfach der 5.PK
zusätzlich ein Theoriekurs

§ 13 Abs. 4 und § 26 Abs. 4

Konkretisierungen zur fünften Prüfungskomponente

§ 44

	Präsentationsprüfung		Besondere Lernleistung	
	schriftlich	mündlich	schriftlich	mündlich
Bewertung	schriftliche Ausarbeitung x 1	(Präsentation + Prüfungsgespräch) x 3	schriftliche Ausarbeitung x 3	Prüfungsgespräch x 1
konkret	Darstellung der Planung, des Entwicklungsprozesses und der angestrebten Ergebnisse	Präsentation x 2 + Prüfungsgespräch x 1	wie bisher	Prüfungsgespräch
Dauer		30 min (20 min Prä+10 min PG)		20 min
weitere Gruppenmitglied		+ 10 min		+ 5 min

Konkretisierungen zur fünften Prüfungskomponente

AV Prüfungen (vom 27. Juli 2011) § 22 Präsentationsprüfungen

Schriftliche Ausarbeitung

- ca.5 maschinenschriftliche Seiten für die schriftliche Ausarbeitung
- Bewertung erfolgt durch die betreuende Lehrkraft ohne Zweitkorrektur
- Mitglieder des Fachausschusses werden vor Beginn der Prüfung rechtzeitig informiert

Präsentation und Prüfungsgespräch

- Vorträge mit z.B. Thesenpapier, Software-unterstützten Präsentationen, szenischen Präsentationen, Videoproduktionen, Plakaten, künstlerischen Eigenproduktionen, musikalischen Darbietungen und Experimenten. Kombinationen von Präsentationsformen sind möglich
- bei der Bewertung werden insbesondere Fachkompetenz, fachübergreifende Kompetenzen, Methodenkompetenz, sprachliche Angemessenheit, Strukturierungsfähigkeit, Zeiteinteilung, Eigenständigkeit berücksichtigt; weitere Kriterien wie kommunikative Kompetenz, Überzeugungskraft und Originalität können herangezogen werden

Helfer

- Einsatz von Helfern insbesondere für die technische Durchführung der Präsentation ist möglich (Zulassung für schulische Helfer erfolgt durch die oder den Fachausschussvorsitzenden; bei außerschulischen Helfern entscheidet die oder der Prüfungsvorsitzende)

Neuformulierung des § 47 (Berufliche Gymnasien)

- Anpassungen an die Weiterentwicklungen der beruflichen Gymnasien der letzten Jahre
- Anpassungen an die neuen Entwicklungen der ISS
- für die **Studentafel der Einführungsphase** gilt Anlage 1b

Fach	Stunden pro Woche
Deutsch	4
Englisch	4
PW / Geschichte	2
Mathematik	4
Wirtschaft	5
Recht	3
RW und Controlling	2
Informatik	2
2. FS	(4)
Physik	2
Chemie	2
Sport	2
Insgesamt	32 (36)

**Fachrichtung
Wirtschaft**

Neuformulierung des § 47 (Berufliche Gymnasien)

→ für die Leistungsfachwahl gilt Anlage 5 und das Angebot der besuchten Schule

Bsp.
**Fachrichtung
Wirtschaft**

1. Leistungskursfach	2. Leistungskursfach	Fachrichtungsbezogenes Grundkursfach (3., 4. PF oder 5. PK)	Zusätzliche Beleg- und Einbringverpflichtungen
Deutsch Fremdsprache Mathematik Chemie Physik	Wirtschaft		Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)
Deutsch Fremdsprache Chemie Physik	Mathematik	Wirtschaft	Rechnungswesen und Controlling (2 Kurse)

Konkretisierungen bei den Rücktrittsmöglichkeiten

§ 27 Abs. 3

Schülerinnen und Schüler, welche von ihrem Rücktrittsrecht bereits Gebrauch gemacht haben, die nach dem zweiten oder dritten Kurshalbjahr wiederum zurücktreten müssten, müssen die gymnasiale Oberstufe verlassen. (bisher erstmaliges Nichtbestehen des Abiturs)

Terminologische Anpassung

Gesamtschule → Integrierte Sekundarschule

Kolloquium zur besonderen
Lernleistung → Prüfungsgespräch

Kolloquium zur Präsentations-
prüfung → Präsentation und
Prüfungsgespräch